

Gefährdungsbeurteilung

für die Firma

„Lagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510“

(Stand: 01.01.2012)

inkl. Checklisten für die täglichen, wöchentlichen
und monatlichen Kontrollen und

Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV




Verboten:
Gefahrstoffe in Lebensmittelflaschen



Vorbildlich:
Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffschrank

1. Hiermit wird bestätigt, dass nach dem ArbSchG, der BGV A1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes), der GefStoffV, der TRGS 510, der BetrSichV und der Arbeitsstättenverordnung die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden (siehe Checklisten, Betriebsanweisung, Unterweisung).
2. Die zuständigen Mitarbeiter wurden über den Inhalt dieser Unterlage unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der Bestimmungen zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine unvermeidbaren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

Mögliche GEFAHRENEIGENSCHAFTEN und AUSWIRKUNGEN

 oder 		Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich (einschl. Sensibilisierend) <ul style="list-style-type: none"> - Übelkeit - Kopfschmerzen - Langzeitschäden
 oder 		Giftig	Giftig <ul style="list-style-type: none"> - beim Einatmen und/oder über die Haut und/oder - beim Verschlucken - Langzeitschäden Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Übelkeit, auch erst später.
		Sehr giftig	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr giftig beim Einatmen und/oder über die Haut und/oder beim Verschlucken. Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Übelkeit, auch erst später.
		Entzündlich	Entzündlich <ul style="list-style-type: none"> - Kurzschluss, Feuer, Rauchen
		Leichtentzündlich	Leichtentzündlich <ul style="list-style-type: none"> - Kurzschluss, Feuer, Rauchen Spraydosen: Zusätzlich Berstgefahr
		Hochentzündlich	Hochentzündlich <ul style="list-style-type: none"> - Kurzschluss, Feuer, Rauchen Spraydosen: Zusätzlich Berstgefahr
 oder 		Reizend	Reizend (einschl. Sensibilisierend) <ul style="list-style-type: none"> - gefährlich für die Haut und vor allem Schleimhäute
		Ätzend	Ätzend <ul style="list-style-type: none"> - verursacht starke Verätzungen - gefährlich für Hals-, Nasen- und Ohrenbereich
		Brandfördernd	Brandfördernd <ul style="list-style-type: none"> - brennt selbst nicht, fördert aber eine Verbrennung
		Explosionsgefährlich	Explosionsgefährlich <ul style="list-style-type: none"> - verursacht Explosionen bei Funken, Reibung, Druck
		Umweltschädlich	Umweltschädlich meist wassergefährdend, aber auch für Pflanzen, Boden und Luft gefährlich

Alternativ: Entsprechende Gefahrgutkennzeichen

Aushang Checkliste 1: Tägliche Kontrollen

Name der kontrollierenden Person: Alle Bediener und Lagerleiter

Festgestellte Mängel sind an den Lagerbeauftragten zu melden!

Nr.	Prüfpunkte tägliche Kontrolle	Erfüllt?			Mangel/ Maßnahmen
		Ja	Nein	Teil- weise	
1.	Ist sichergestellt, dass keine Gefahrstoffe ausgelaufen sind?				
2.	Werden nur für das Lager zugelassene Stoffe eingelagert?				
3.	Werden Sicherheitseinrichtungen jedweder Art freigehalten (Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege)				
4.	Wird der Zutritt Unbefugter unterbunden?				
5.	Werden Mängel und Schäden umgehend gemeldet?				
6.	Wird das Lager aufgeräumt und ordentlich geführt?				
7.	Hält sich das Personal an Verbotsschilder (z.B. Rauchverbot) und Gebotsschilder?				
8.	Erfolgt das Ein- und Auslagern bestimmungsgemäß (keine starken Beschädigungen am Material, keine eingebrochenen Paletten,...)				
9.	Wird das Verfahren „Schweißerlaubnis“ eingehalten?				
10.	Gibt es außergewöhnliche Gerüche und Geräusche, die auf Mängel hinweisen?				
11.	Wurden keine Brandschutztore und -türen mechanisch verriegelt, etc.				
12.	Wurden neue Beschäftigte einschließlich Leiharbeiter in die Lageranlage eingewiesen?				
13.	Werden keine lebensmittelähnlichen Gebinde zum Lagern von Gefahrstoffen verwendet?				
14.	Wurden Unfälle und Zwischenfälle mit allen betroffenen Beschäftigten besprochen?				
15.	Keine falsch eingelagerten Paletten?				
...					
...					
...					

Checkliste 2: Wöchentliche Kontrollen

Name der kontrollierenden Person:.....(Lagerbeauftragter)

Nz = Namenszeichen, für Kalenderwoche (Kw) Nr.

Kw	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Nz																										
Kw	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Nz																										

Wenn eine Antwort mit „Nein“ oder „Teilweise“ beantwortet wird, heißt das nicht automatisch, dass das Lager gesperrt werden muss. Man muss dann allerdings ggf. gegenüber den Behörden (ggf. auf Anforderung) schriftlich begründen können, warum man die Abweichung duldet

Nr.	Prüfpunkte wöchentliche Kontrollen	Erfüllt?			Mangel/ Maßnahmen
		Ja	Nein	Teil- weise	
1.	Hält man sich an die maximal zulässigen Lagermengen?				
2.	Stimmen Lagergut und Lagerortkennzeichnung überein?				
3.	Wurden Beinaheunfälle der laufenden Woche mit den Mitarbeitern besprochen?				
4.	Wurde Abfall ordnungsgemäß gesammelt und entfernt?				
5.	Ist die Notfallausrüstung (Besen, Bindemittel, usw.) einsatzbereit?				
6.	Wurde keine Veränderungen am Regalsystem vorgenommen?				
7.	Sind Hinweise und Kennzeichen jedweder Art noch sichtbar/erkennbar?				
8.	Gibt es Beschädigungen, die Rückschlüsse auf organisatorische und/oder technische Mängel zulassen?				
9.	Funktionieren die Brandschutztore und -türen?				
10.	Haben sich die festgelegten Maßnahmen bewährt oder gibt es Handlungsbedarf?				
11.	Wurden stark beschädigte Versandstücke nicht eingelagert?				
12.	Wurden beschädigte Palette gegen unbeschädigte Paletten ausgetauscht?				
13.	Werden Auffangwannen ordnungsgemäß eingesetzt?				
...					

Checkliste 3: Monatliche Kontrollen

Name der kontrollierenden Person:.....(Lagerbeauftragter)

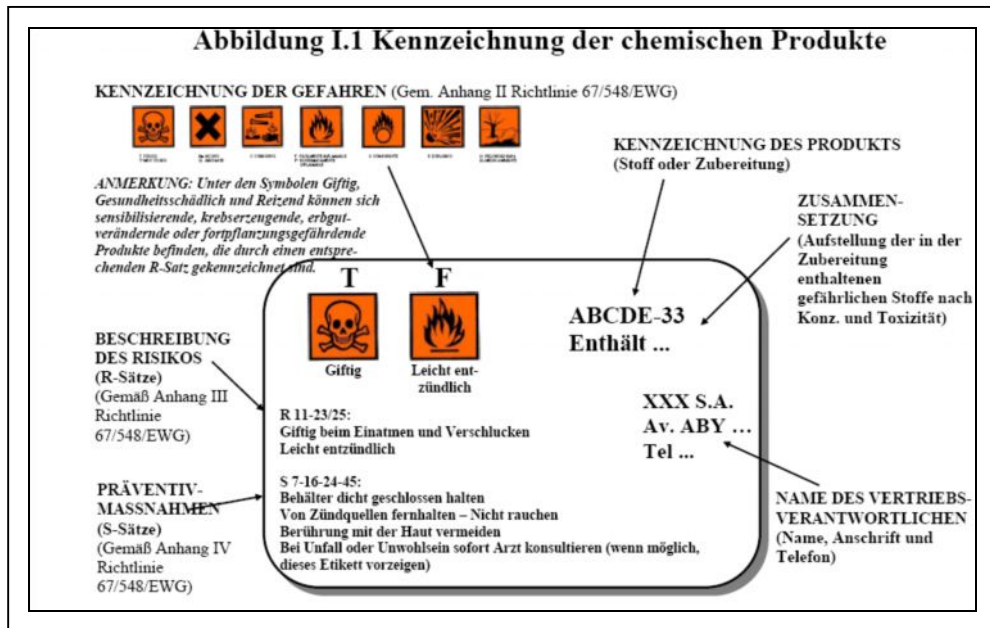
Nz = Namenszeichen

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Nz												

Wenn eine Antwort mit „Nein“ oder „Teilweise“ beantwortet wird, heißt das nicht automatisch, dass das Lager gesperrt werden muss. Man muss dann allerdings ggf. gegenüber den Behörden (ggf. auf Anforderung) schriftlich begründen können, warum man die Abweichung duldet

Nr.	Prüfpunkte monatliche Kontrolle	Erfüllt?			Mangel/ Maßnahmen
		Ja	Nein	Teil- weise	
1.	Ist der Flucht- und Rettungswegeplan noch aktuell?				
2.	Ist das Gefahrstoffverzeichnis noch aktuell?				
3.	Wurden festgestellte Mängel gemeldet und abgestellt?				
4.	Sind Prüffristen bei Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen noch gültig?				
5.	Sind Prüffristen bei Regalanlagen noch gültig?				
6.	Sind Farbmarkierungen noch erkennbar?				
7.	Wurden die Festlegungen aus der TRGS 510 eingehalten?				
8.	Wurden Mitarbeiter bei festgestellten Mängeln nachgeschult?				
9.	Regalanlage noch in Ordnung?				
...					
...					
...					

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Aus dem Etikett gehen die wesentlichen Gefahreigenschaften und spezielle Schutzmaßnahmen hervor. Etikett nach EU siehe oben oder das Etikett nach GHS mit Symbol, Signalwort, H- und P-Sätze, siehe unten.



Das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt komplettiert die notwendigen Informationen. Mitarbeiter/-innen haben das Recht, die Sicherheitsdatenblätter einzusehen. Das Sicherheitsdatenblatt hat 16 Felder:

1. Allgemeine Angaben: Felder 1,3 und 9
2. Verwendungsregeln: Felder 7,8 und 15
3. Gefahreneigenschaften: Felder 2, 9, 10, 11,12 und 15
4. Kennzeichnung: Felder 2 und 15
5. Notfälle: Felder 4, 5 und 6
6. Transport: Feld 14 (bei n.a.g. Einträge in Verbindung mit Feld 3)
7. Entsorgung: Feld 13
8. Vorschriften und Sonstiges: Feld 16

Das Sicherheitsdatenblatt sollte nicht zu alt sein. Empfehlungen:

- Für die Erstermittlung der Gefahren: Maximal 12 Monate alt
- Kleinlager: spätestens alle 3 Jahre aktualisieren
- Sonstige Lager: jährlich aktualisieren bzw. prüfen

Bei wesentlichen Änderungen muss der gewerbliche Kunde umgehend informiert wird. Der Anwender muss wesentliche Änderungen umgehend den Beschäftigten zur Kenntnis bringen.



Kleinlager, „Schubladengüter“: geringes Gefährdungspotential bei richtiger Anwendung.

Sonstige Lager:

1. Passivlager - Standardlager: Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind erforderlich.
2. Passivlager - Sonderlager für besonders geregelte Gefahrstoffgruppen nach TRGS 510 (brennbare, giftige, oxidierende, druckbildende Eigenschaften)
3. Aktive Lagerung: Lager inklusive Umfüllarbeiten

ALLGEMEINE SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nicht Essen, Rauchen oder Trinken.
- Hände regelmäßig reinigen. Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut verwenden.
- Vorsicht beim Ein- und Auslagern.
- Ordnung halten, keine Stolperstellen produzieren.
- Sicherheitskennzeichnung beachten, Zutrittsverbote einhalten.
- Flucht- und Rettungswege freihalten.
- Keine beschädigte Versandstücke einlagern.
- Keine beschädigten Paletten (insbesondere Holzpaletten) einlagern
- Regalanlagen Bestimmungsgemäß nutzen.
- Gefahrstoffe vor Feuchtigkeit schützen.
- Mängel melden.
- Gefahrstoffe nicht verschütten und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen. Flüssigkeiten aufnehmen (Bindemittel, Tücher), Feststoffe vorsichtig zusammenkehren.
- Gefahrstoffe nur in zulässigen Gebinden aufbewahren. Niemals in Lebensmittelflaschen abfüllen!
- Behälter nach Gebrauch wieder verschließen und dicht geschlossen halten.
- Die Bedienungsanleitungen der eingesetzten Geräte sind zu beachten.
- Für Sonstige Lager muss ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vorliegen.

Schutzkleidung bei regulärem Lagerbetrieb gemäß Kennzeichnung vor Ort, bei Gefahrstoffaustritten siehe auch jeweilige Betriebsanweisung

Allgemein gilt für PSA (Persönliche Schutzausrüstung):

- Schutzkleidung ist erst dann vorzuschreiben, wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sind oder unverhältnismäßig wären.
- Schutzkleidung muss geeignet sein.
- Schutzkleidung muss sauber- und einsatzbereit gehalten werden.
- Schutzkleidung muss passen.
- Kosten für Schutzkleidung dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden.
- Schutzkleidung muss ein CE-Zeichen aufweisen (Richtlinienkonformität).
- Das Anlegen von Schutzkleidung muss ggf. geübt werden (insbesondere beim Atemschutz).



Schutzhandschuhe tragen. Achtung: Nicht jeder Schutzhandschuh ist automatisch geeignet. Nur die freigegebenen Handschuhe verwenden. Und: Schutzhandschuhe belasten auch die Haut, wenn sie länger als 1 h am Stück getragen werden. Deshalb Hautschutzmittel verwenden.



Sicherheitsschuhe (S1 bis S3) sind in der Regel sowieso vorgeschrieben. Bei diesem Zeichen werden aber Chemikalienstiefel gefordert. Insbesondere bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, in Produktionsanlagen und bei Notfällen kommen Chemikalienstiefel zum Einsatz.



Hier wird ein Chemikalienschutzanzug gefordert. Dies kann ein Einweganzug oder ein Mehrweganzug sein.



Augenschutz (meist Korbbrille) erforderlich.



Hier reicht ein Gesichtsschutz.



Hier ist unbedingt Atemschutz erforderlich. Die Art muss genau festgelegt werden. Filter regelmäßig tauschen.



Bei bestimmten Tätigkeiten kann es sein, dass andere zusätzliche PSA erforderlich wird. Hier ist darauf zu achten, dass durch verschiedene PSA die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird. Mehrere PSA sind aufeinander abzustimmen.

ZUSÄTZLICHE HINWEISZEICHEN beachten (Beispiele)



Warnung vor brennbaren Stoffen.



Warnung vor giftigen Stoffen



Warnung vor brandfördernden Stoffen



Explosionsschutzbereich. In diesen Bereichen muss mit explosionsfähiger Atmosphäre durch Dämpfe oder Stäube gerechnet werden. UEG (Untere Explosionsgrenze) und OEG (Obere Explosionsgrenze) müssen bekannt sein. Für ausreichende Belüftung sorgen. Zoneneinteilung muss klar sein:

Zone 0: ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 1: ist ein Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.

Zone 2: ist ein Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine gefährlich explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt.

Analog bei Stäuben: Zone 20, 21 und 22.



Warnung vor ätzenden Stoffen



Warnung vor biologischen Stoffen

Risikogruppe 1: keinen nennenswerten Gefahren

Risikogruppe 2: kann schon zu Krankheiten führen, Hygieneregeln beachten.

Risikogruppe 3: Ernsthaftige Gesundheitsschäden möglich, alle Schutzmaßnahmen einhalten.

Risikogruppe 4: Lebensbedrohliche Erkrankungen möglich.



Achtung, Asbeststäube und -fasern können krebserregend sein.

VERHALTEN IM GEFÄHRFALL

Ruf Feuerwehr 112



Die Beseitigung des gefährlichen Zustands hat unter Eigenschutz zu erfolgen. Dabei sind mindestens Korbbrille, Schutzhandschuhe und bei Vorhandensein von Gasen und Dämpfen geeigneter Atemschutz zu benutzen.

Gefährdete Personen warnen, gefährdeten Bereich gegebenenfalls räumen und absperren. Der Vorgesetzte ist sofort zu informieren. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern.



Leckage: offene Flammen löschen, andere Zündquellen beseitigen, Gefahrstoff mit Flüssigkeitsbinder aufnehmen und in gekennzeichnete, verschließbare Behälter geben.

Brände mit Kohlendioxid- oder Pulverlöschern bekämpfen, bei größeren Bränden Feuerwehr alarmieren.

Personenbrände mit Löschdecke, Notdusche oder dem nächst erreichbaren Feuerlöscher (NICHT CO₂) bekämpfen.



1. Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kontaminierte oder getränkte Kleidung (auch Unterkleidung) und Persönliche Schutzausrüstung sofort ablegen.

Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen.

Haut: Benetzte Haut mit viel Wasser und Seife gründlich reinigen. Bei großflächigen Verätzungen Notdusche benutzen.

Augen: Benetzte Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt unter der Augendusche ständig mit Wasser spülen, bis ärztliche Hilfe erfolgt.

Arzt konsultieren oder Notarzt alarmieren, Verletztem Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanweisung und Unfallbegleitzettel mitgeben, Arzt über den Stoff unverzüglich informieren.

Verschlucken: Verdünnen, in der Regel kein Erbrechen herbeiführen – Aspirationsgefahr (Lungenschädigungen), schnellstmöglich zum Arzt.

2. Spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei bestimmten Tätigkeiten können spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich werden. Beispiele:

- Verabreichung von Gegenmitteln
- Erbrechen herbeiführen
- Verabreichung von Neutralisationsmittel

Diese Maßnahmen sollten nur vom unterwiesenen Ersthelfer vorgenommen werden und müssen in jedem Fall vorher eindeutig beschrieben und bekannt sein.

Sind solche Stoffe vorhanden, sollten spezielle Betriebsanweisungen dafür verfügbar sein. Aber auch ein schneller und unfehlbarer Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter (Feld 4) kann hier Abhilfe schaffen.

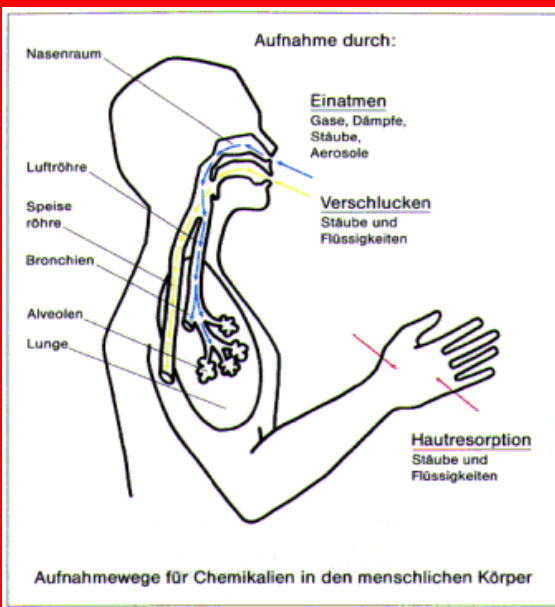
SACHGERECHTE ENTSORGUNG

A

Abfälle in die gekennzeichneten Sammelbehälter geben. Die Entsorgung erfolgt bei Bedarf.

Getränktes Material und nicht gereinigte Leergebinde sind wie die Inhaltsstoffe zu behandeln und im gekennzeichneten Abfallbehälter zu sammeln.

Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften sind in der Regel besonders überwachungsbedürftig und dürfen deshalb nur mit entsprechenden Nachweisen (Übernahmeschein, Begleitschein) entsorgt werden.



Einatmen:

- Gute Lüftungsmaßnahmen (technisch, natürlich)
- unnötiges Verdampfen vermeiden
- Atemschutz

Verschlucken:

- Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelflaschen füllen
- Lebensmittel und Gefahrstoffe strikt getrennt
- Vor dem Essen Hände waschen!
- Eindeutige Kennzeichnung

Hautresorption

- Hautkontakt vermeiden
- Hygiene bei der Arbeit soweit möglich
- Hautschutzmittel verwenden
- Schutzhandschuhe tragen

Umsetzungsbeispiel: Wie können Gefahrstoffe in den Körper gelangen und was kann man dagegen tun:

Unterweisungsnachweis

Firma: Abteilung:

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

vonUhr bisUhr durch

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....
Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

